

SPORTFÖRDERUNG – RICHTLINIEN

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge (gültig ab Januar 2010)

Grundsätze zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und -verbänden.
2. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
3. Beiträge können an Sportverbände des ZKS und deren Sportvereine ausgerichtet werden. In den Bereichen Sportanlagen und Sportförderung auch an Gemeinden und Dritte.
4. Grundsätzlich keine Beiträge werden für die Sanierung Not leidender Verbände und Vereine ausgerichtet.
5. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend Swisslos-Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein.
6. Für die Gesuchstellung sind folgende Punkte zu beachten:
 - 6.1. Die Gesuche sind auf den offiziellen Formularen einzureichen. Diese sind auf der Website des ZKS erhältlich (www.zks-zuerich.ch).
 - 6.2. Für den Ablauf der Gesuche wird auf „Termine für Swisslos-Gesuche“ verwiesen.
 - 6.3. Bei den Swisslos-Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
 - 6.4. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
 - 6.5. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Swisslos-Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien der Bereiche Sportmaterial, Sportanlagen, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die mit je einer Person aus allen Sportverbänden zusammengesetzt ist und nach demokratischen Grundsätzen funktioniert.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Geldsprechungen sind an der Sitzung vom 9. September 2008 vom Vorstand genehmigt worden.

SPORTFÖRDERUNG

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen

- 1.1 Förderung des Breitensportes in Sportvereinen und –verbänden, regionale und kantonale Anlässe, Sportlager, Zürcher OL, Sportanlässe oder Sportwettkämpfe.
- 1.2 Förderung des Leistungssports im Nachwuchsbereich (wie u.a. Swiss Olympic Talent Cards, Kantonale Nachwuchsprojekte, Projekt Talent Eye, Leistungszentren von Mitgliederverbänden etc.).
- 1.3 Präventionsprojekte (wie u.a. Versa/Mira, Sport-rauchfrei, etc.)
- 1.4 Basis-Krisenkonzept des ZKS für die Mitgliederverbände
- 1.5 Jubiläen der Mitgliederverbände
- 1.6 Spezielle Investitionen an Projekte und Aufgaben des ZKS.

2. Grundlagen

- 2.1 Dem ZKS steht aus dem Verbandsanteil ein Kredit für die Unterstützung der Sportförderung in den oben genannten Bereichen zur Verfügung. Die Höhe dieses Kredits bestimmt der Vorstand des ZKS.
- 2.2 Der Ressortchef Sport, zusammen mit dem Geschäftsführer des ZKS, entscheiden über Vergaben bis Fr. 5'000.- p.a. Über höhere Beiträge und Ausrichtungen an Institutionen mit Laufzeiten über mehrere Jahre entscheidet der Vorstand des ZKS.
- 2.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Beschluss durch den ZKS.

3. Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen

- 3.1 Sportverbände des ZKS, deren Vereine, weitere Sportorganisationen und Dritte sind berechtigt jederzeit ein Gesuch zu stellen, jedoch vor Veranstaltungsbeginn.
- 3.2. Das Gesuch ist zu begründen und ist mit Formular und Beilagen einzureichen.
- 3.3. Die Sportförderung darf grundsätzlich nur für Aktivitäten der Bevölkerung des Kantons Zürich in Anspruch genommen werden. Gesuche von Nationalen und Internationalen Veranstaltungen werden durch die Fachstelle Sport des Kantons Zürich bearbeitet.

- 3.4. Es können auch Beiträge p.a. über mehrere Jahre an wiederkehrende Projekte, Leistungszentren etc. ausgerichtet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass genügend Geldmittel dem ZKS zur Verfügung stehen. Für die Anlässe ist jedes Jahr unaufgefordert ein Statusbericht abzugeben, damit beim ZKS eine Neusprechung beurteilt werden kann. Für die Neusprechung soll jeweils lediglich ein Budget sowie die geschätzte Anzahl der Teilnehmenden eingereicht werden.
- 3.5. Sportveranstaltungen von Privatpersonen und Privatorganisationen werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.
- 3.6. Es dürfen keine Doppelsubventionen erfolgen (z.B. für Aktivitäten, welche bereits durch den ZKS oder durch andere kantonale Institutionen unterstützt werden).
- 3.7. Beitragswürdige Veranstaltungen können auch ausserhalb des Gebietes des Kantons Zürich stattfinden.
- 3.8. Die Unterstützung von Trendsportarten ist grundsätzlich möglich, wobei die Veranstaltung und die Organisation einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind. Gefahrensportarten werden nicht unterstützt.
- 3.9. Beiträge für spezielle Investitionen an Projekte und Aufgaben des ZKS sind dann zulasten des Sportförderungs-Kredits auszurichten, wenn es weder der Verbandsrechnung belastet werden kann noch dem ZKS ein anderes Konto zulasten des Verbandsanteils zur Verfügung steht. Über solche Verwendungen entscheidet der Vorstand.
- 3.10. Jubiläen von Sportverbänden, welche dem ZKS angehören, werden unterstützt, wenn diese eine Jubiläumsveranstaltung organisieren, zu der eine Delegation des ZKS eingeladen ist. Die Beiträge betragen:
 - Bis Fr. 1'000.- bei 50, 75, 125, 175 Jahren (und analog weiter).
 - Bis Fr. 2'000.- bei 100, 150, 200 Jahren (und analog weiter).Erstellen die Mitgliederverbände gleichzeitig eine Jubiläumsschrift mit nachhaltiger Bedeutung, kann der Beitrag verdoppelt werden. Darüber entscheidet der Vorstand des ZKS.
- 3.11. Nach Austragung des Anlasses muss ein Kurz-Bericht an den ZKS erfolgen. Darin soll die Anzahl der Sportteilnehmenden, die Abrechnung und ein Kurzbericht über den Anlass enthalten sein.

Für den Beitrag ist als Gegenleistung ein Werbeauftritt des ZKS wie folgt zu garantieren:

- Bei Beiträgen bis Fr. 1'000.-- wird keine Gegenleistung erwartet. Ein Anbringen einer Bande, Aufdruck des ZKS oder Swisslos Logos ist jedoch erwünscht.
- Ab einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 1'001.— und höher ist ein Werbeauftritt des ZKS nach Absprache und Möglichkeiten des Gesuchstellers zwingend. Dabei stehen u.a. die folgenden Möglichkeiten bereit:
 - Werbebanden ZKS / Swisslos, Plakate
 - Logo des ZKS sowie Swisslos für Publikationen (Programmheft, Ranglisten, Preislisten etc.)
 - ZKS Logo Verlinkung auf allfälligem Internetauftritt des Anlasses

Die entsprechenden Werbeunterlagen sind beim ZKS anzufordern.

4. Nicht unterstützt und keine Beiträge erhalten

- 4.1 Reine Vereinsnänsse oder Anlässe innerhalb der Gemeinde.
- 4.2 Rein gewinnorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.
- 4.3 Militärische Veranstaltungen.

Diese Richtlinien wurden an der Vorstandssitzung vom 8. Dezember 2009 genehmigt und treten ab 1. Januar 2010 in Kraft.

